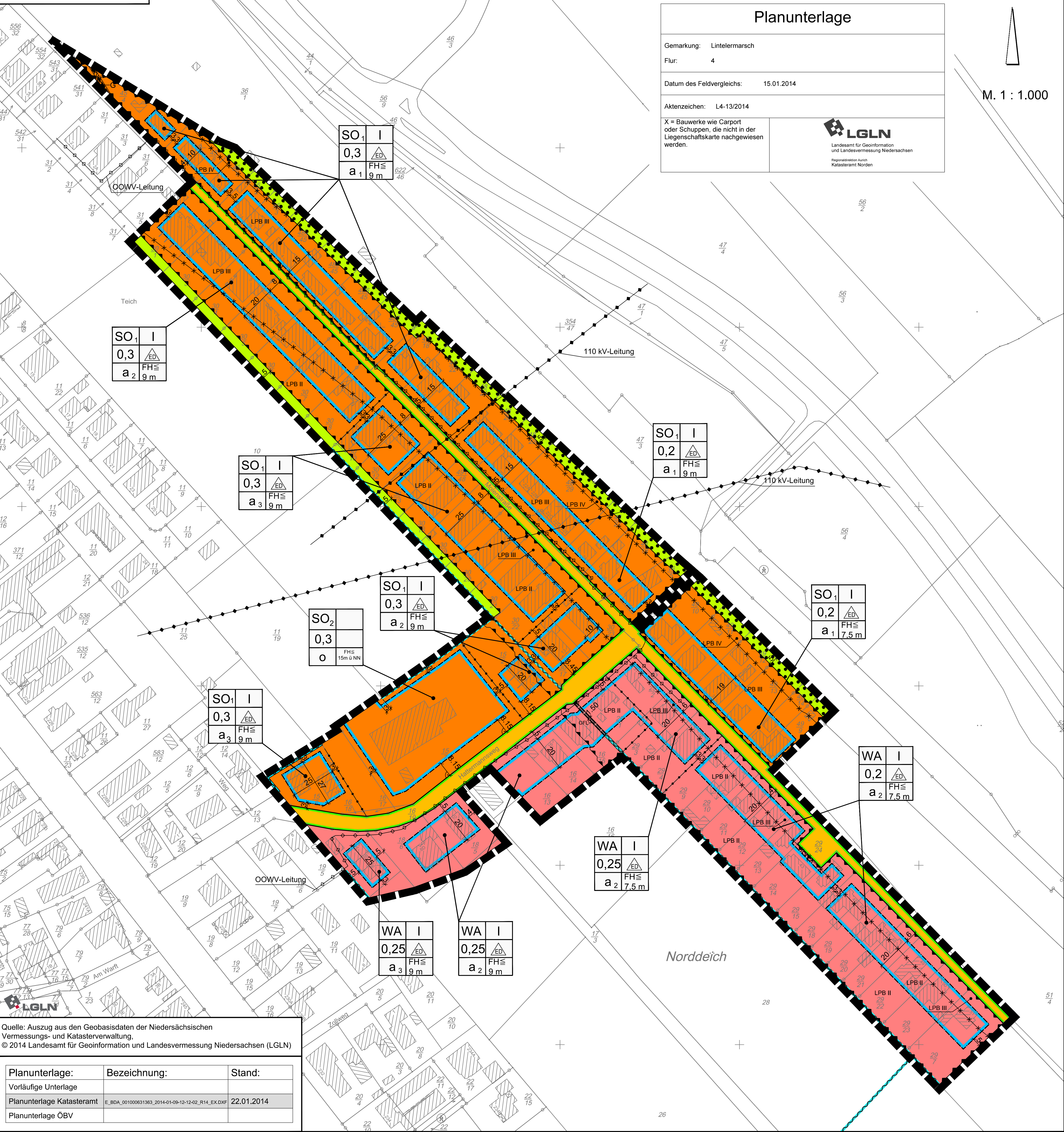


Es gilt die BauNVO 1990



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

SO₁ Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Touristisches Wohngebiet Molenstraße / Hattermannsweg

SO₂ Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Pferdehof mit touristischer Infrastruktur
2. Maß der baulichen Nutzung

0,2 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH ≤ 9,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (FH= Firsthöhe),
Bezugspunkt Erschließungsstraße

FH ≤ 15,0 m ü NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (FH= Firsthöhe),
Bezugspunkt über Normalnull
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a₁ Abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
6. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdische Leitung (110 KV)

unterirdische Leitung (OOWV)
9. Grünflächen

Private Grünfläche
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche / Lärmfestsetzungen

LPB III Lärmpegelbereich

Mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit

mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Flächen zur Sicherung der Entwässerung (verrohrter Graben)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Nachrichtliche Übernahme

Flächen zur Regelung des Wasserabflusses,
Zweckbestimmung: Oberflächenentwässerung (Entwässerungsgraben, offen oder verrohrt))

Hinweise

Leitungen
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Bodenfunde / Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altablagerungen
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen.

DIN-Normen
Folgenden DIN Normen werden zur Einsicht bei der Stadt Norden (Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht) bereitgelegt:

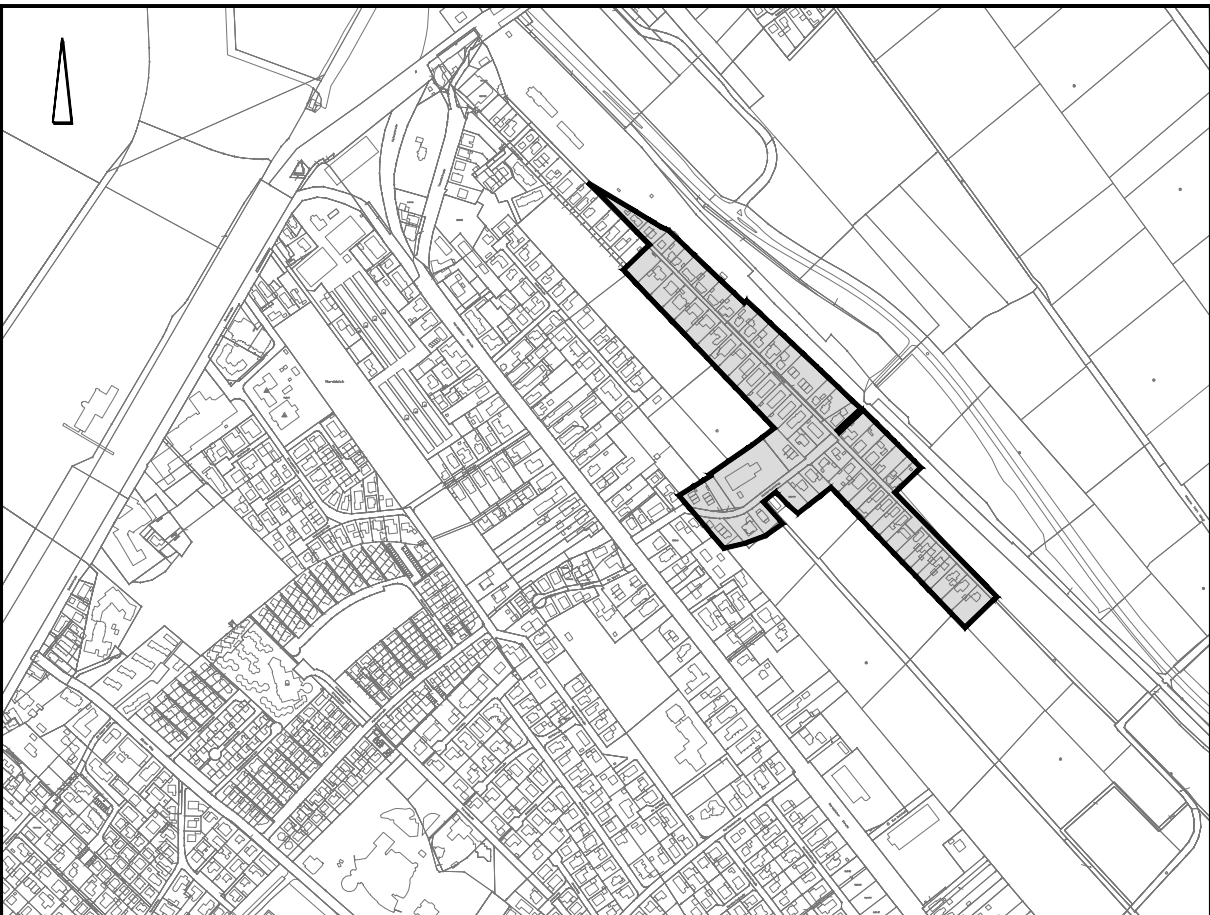
- DIN EN 1304:2013 „Dach- und Formziegel – Begriffe und Produktspezifikationen“,
- DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“,
- DIN EN 771-1:2011 „Festiglegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“,
- DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“,
- DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.

gezeichnet:	A. Kampen	A. Kampen	U. E.	A. Kampen	A. Kampen	A. Kampen
geprüft:	R. Abel	R. Abel	R. Abel	R. Abel	R. Abel	R. Abel
Datum:	14.10.2015	21.10.2015	01.12.2015	07.12.2015	26.01.2016	28.01.2016

Stadt Norden

BEBAUUNGSPLAN NR. 179
“Molenstraße / Hattermannsweg“

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

28. Januar 2016 Entwurf M. 1 : 1.000